



Amtsblatt zaisenhausen

... einfach sym'badisch



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhausen. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: www.verlagsdruck-kubsch.de, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536.

Nummer 8

Donnerstag, 20. Februar

Jahrgang 2020

Kinderfasching 21. Februar 2020

Beginn 15 Uhr
Kultur- und Sporthalle

Freut euch auf ein abwechslungsreiches
Programm. Der Eintritt ist kostenlos.

Familienzentrum



Schmutziger Donnerstag

am 20.02.2020 im TSV-Vereinsheim

Fetzige Tanzmusik mit Barbetrieb • Beginn: 20.30 Uhr

Faschingsumzug am 23.02.2020

Beginn ist um 13.33 Uhr mit
anschließender Apres-Party auf dem TSV-Gelände



Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist bereits am Montag, 24.02.20, 9.00 Uhr beim Bürgermeisteramt

Amtliche Bekanntmachungen



Tempo 30-Zone in der Hauptstraße

Auf Ersuchen einer Vielzahl von Anwohnern der Hauptstraße beschloss der Gemeinderat am 10.12.2019 beim Landratsamt Karlsruhe die Einrichtung einer 30-er Zone entlang der Hauptstraße zu beantragen.

Die Anordnung von Tempo 30-Zonen in Hauptverkehrsstraßen ist jedoch nur in Ausnahmefällen, wie etwa zum Schutz vor Straßenverkehrslärm, zulässig. Die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe geht davon aus, dass aufgrund der geringen Verkehrsbelastung die Richtwerte in Zaisenhausen nicht überschritten werden (tagsüber 70dB, nachts 60dB). Somit kann die 30er-Zone nicht in der gesamten Länge der Hauptstraße errichtet werden. Um die Ortsmitte dennoch zu beruhigen, wurde mit der Verfügung der Straßenverkehrsbehörde vom 20.01.2020 eine Tempo 30-Zone im Bereich zwischen der Schulstraße und Wilhelmstraße angeordnet. Mit dieser Maßnahme wird auch für Fußgänger und Fahrradfahrer eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erwartet.

Die Straßenverkehrsbehörde wird das Geschwindigkeitsverhalten vor und nach der Einführung der 30er-Zone mit entsprechenden Messungen begleiten und dokumentieren. Die Beschilderung wird im zeitnah erfolgen.

Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Kreuzungsbereich der Schulstraße/Auggartenstraße

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24. April 2018 beschlossen im Kreuzungsbereich der Schulstraße/Auggartenstraße einen verkehrsberuhigten Bereich einzurichten. Die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe genehmigte das Vorhaben unter der Maßgabe, städtebauliche Veränderungen vorzunehmen, die den Charakter eines verkehrsberuhigten Bereiches unterstützen. Gestalterische Elemente wurden in diesem Zusammenhang realisiert. Mit dieser Maßnahme versprechen sich der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung eine höhere Verkehrssicherheit, vor allem für die Grundschüler. Die Beschilderung des verkehrsberuhigten Bereiches wird voraussichtlich in der KW 9 angebracht. Ab diesem Zeitpunkt gilt in diesem Straßenabschnitt Schrittgeschwindigkeit. Das Parken ist nur in gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Die Eltern der Grundschüler möchten wir in diesem Zusammenhang dazu ermuntern ihre Kinder zu Fuß zur Schule gehen zu lassen.

Baulandentwicklung „Flurscheide III“ in Zaisenhausen

In den letzten Monaten ist auf der ca. 5 ha großen Fläche die Erschließung des neuen Gewerbegebietes „Flurscheide III“ vorangeschritten.

Die Entwässerung wurde im Trennsystem realisiert, der Anschluss an das bestehende Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Zaisenhausen ist durch eine Ringleitung erfolgt, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Das neue Gewerbegebiet kann nun durch eine neue Abbiegespur von der Landesstraße 618 aus kommend erreicht werden. Ein weiterer Straßenanschluss ist durch das bestehende Gewerbegebiet gegeben.

Im Frühjahr 2020 stehen der Straßenendausbau und die Markierung der Fahrbahnen an.

In einem Teilbereich der Baulandentwicklung werden in den kommenden Monaten archäologische Ausgrabungen stattfinden, um das öffentliche Erhaltungsinteresse von Befunden und Funden für künftige Generationen zu sichern.

Mit dem Abschluss der Erschließungsarbeiten durch die Firma Klaus Reimold GmbH ist der Grundstein für das ca. 5 ha große Gewerbegebiet bis zum Sommer 2020 gelegt, sodass voraussichtlich ab der zweiten Jahreshälfte, nach Abschluss der Verfahren und Erschließungsarbeiten, mit den Hochbaumaßnahmen begonnen werden kann.



Die Gemeinde Zaisenhausen hat die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) zusätzlich als Erschließungsträger beauftragt, die Projektsteuerung für den Bau der äußeren Erschließungsanlagen – Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken – zu übernehmen.



Zur Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers wurden seitens der Bioplan Ingenieurgesellschaft mbH in den letzten Monaten die Regenwasserbehandlungsanlagen geplant.



Die Durchführung der Baumaßnahme soll im Frühsommer 2020 starten.

Mitteilung der Gemeindekasse

Der **Fälligkeitstermin** für die **Hundesteuer** ist am **01.03.2020**.

Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Die Mahngebühr beträgt 0,5 v.H. des Mahnbetrages, mindestens jedoch 4,00 € und höchstens 75,00 €.

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung sind je angefangener Monat der Säumnis, ab dem Fälligkeitstag, 1 v.H. des rückständigen, auf 50,00 € nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten.

Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz

Nachstehend weisen wir auf die Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz beim Einzug bzw. Auszug in bzw. aus einer Wohnung sowie die Mitwirkung des Wohnungsgebers hin.

Anmeldung, Abmeldung

Nach § 17 Bundesmeldegesetz (BMG) hat sich, wer eine Wohnung bezieht, innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug, bei der Meldebehörde anzumelden. (Meldebehörde = Rathaus Zaisenhausen, Hauptstr. 97, 75059 Zaisenhausen).

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden.

Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen.

Geburten werden der Meldebehörde automatisch elektronisch vom Geburtsstandesamt übermittelt.

Mitwirkung des Wohnungsgebers

Nach § 19 BMG ist der Wohnungsgeber verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person den Einzug schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers
- Einzugsdatum
- Anschrift der Wohnung
- Name der meldepflichtigen Person

Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Sperrung der Hauptstraße am Sonntag, 23.02.2020, aufgrund des Faschingsumzuges

Am kommenden Sonntag, den 23.02.2020, findet der Zaisenhäuser Faschingsumzug entlang der Hauptstraße statt.

Die Hauptstraße wird in der Zeit von ca. 13.00 Uhr bis ca. 16.30 Uhr gesperrt und nicht befahrbar sein. Die Anwohner der Hauptstraße werden gebeten ihr Auto oder sonstige Fahrzeuge nicht vor dem Haus zu parken. Wenn Sie während dieser Zeit auf das eigene Auto angewiesen sind, sollten Sie vorher einen Parkplatz außerhalb der Umzugsstrecke anfahren. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ausschmückung der Hauptstraße für den Faschingsumzug

Liebe Anwohner der Hauptstraße, wir möchten Sie darum bitten, die Umzugsstrecke mit Luftballons, Girlanden, Luftschlangen, Lumpen oder Ähnlichem zu schmücken, denn dieses äußere Erscheinungsbild entlang der Umzugsstrecke macht u.a. den Reiz eines Umzuges aus und bleibt den Umzugsteilnehmern sowie auch den Besuchern in Erinnerung.

An dieser Stelle schon im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mühe.

Rathaus geschlossen

Redaktionsschluss für das Amtsblatt vorverlegt

Am Fastnachts-Dienstag, den 25.02.2020, ist das Rathaus geschlossen. Der Redaktionsschluss für Amtsblattartikel wird deshalb um einen Tag auf **Montag, 24.02.20, 9.00 Uhr** vorverlegt. Wir bitten um Beachtung!

Achtung!

Geänderte Öffnungszeiten des Postpoint am Faschings-Dienstag, den 25.02.2020

Am 25.02.2020 hat der Postpoint von 09.00 – 11.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Die Forstverwaltung informiert

Brennholzausgabe

Aufgrund des Sturmereignisses und den damit verbundenen Aufarbeitungen, sind momentan alle Kapazitäten erschöpft.

Dies wirkt sich leider auch auf die Brennholzausgabe aus. Der Termin vor Fasching wird nun **nicht mehr einzuhalten sein**. Aus diesem Grund findet an den beiden Donnerstagen, **20.02. und 27.02.2020 auch keine Sprechstunde statt**.

Brennholzreste vom März/April 2019 sind noch vorhanden. Wir bemühen uns trotzdem schnellstmöglich um eine rasche Brennholzvergabe.

Ihre Forstverwaltung

Gez. Michael Deschner

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses

zwischen
der **Stadt Bretten**
vertreten durch Herrn OB Martin Wolff
(künftig „erfüllende Gemeinde“) und
der **Gemeinde Pfinztal**
vertreten durch Frau BM Nicola Bodner
der **Stadt Kraichtal**
vertreten durch Herrn BM Ulrich Hintermayer
der **Gemeinde Oberderdingen**
vertreten durch Herrn BM Thomas Nowitzki
der **Gemeinde Sulzfeld**
vertreten durch Frau BM Sarina Pfründer
der **Gemeinde Gondelsheim**
vertreten durch Herrn BM Markus Rupp
der **Gemeinde Kürnbach**
vertreten durch Herrn BM Armin Ebhart
und der **Gemeinde Zaisenhausen**
vertreten durch Frau BM Cathrin Wöhrle
(im Folgenden: übertragende Gemeinden)

Vorbemerkung

Die Stadt Bretten (erfüllende Gemeinde) und die Städte/ Gemeinden Pfinztal, Kraichtal, Oberderdingen, Sulzfeld, Gondelsheim, Kürnbach und Zaisenhausen (übertragende Gemeinden) schließen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die übertragenden Gemeinden übergeben die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Bretten (erfüllende Gemeinde).
- (2) Die Stadt Bretten (erfüllende Gemeinde) erfüllt anstelle der übertragenden Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit.
Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Bretten über.
Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (3) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Gemeinden/Städte erweitert werden, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO).
- (4) Ein Beitritt weiterer Gemeinden/Städte bedarf der Zustimmung der Stadt Bretten (erfüllende Gemeinde) sowie aller übertragenden Gemeinden. Es ist wiederum ein Abschluss einer neuen, wenn auch ggf. inhaltsgleichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen allen bisherigen und neuen übertragenden Gemeinden unter Beachtung des Verfahrens nach § 25 GKZ notwendig.

§ 2

**Zusammensetzung des Gutachterausschusses,
Gutachterbestellung**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Bretten ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „**Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Bretten**“ (nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt).
- (2) Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Bretten wurden in der Sitzung am 26.07.2016 vom Gemeinderat der Stadt Bretten bestellt. Ihre Amtszeit begann am 21.09.2016 und endet am 20.09.2020.
Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Pfinztal wurden in der Sitzung am 28.06.2016 vom Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal bestellt. Ihre Amtszeit begann am 01.07.2016 und endet am 30.06.2020.
Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Kraichtal wurden in der Sitzung am 26.10.2016 vom Gemeinderat der Gemeinde Kraichtal bestellt. Ihre Amtszeit begann am 01.01.2017 und endet am 31.12.2020.
Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Oberderdingen wurden in der Sitzung am 21.02.2017 vom Gemeinderat der Gemeinde Oberderdingen bestellt. Ihre Amtszeit begann am 01.01.2017 und endet am 31.12.2021.
Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Sulzfeld wurden in der Sitzung am 23.07.2019 vom Gemeinderat der Gemeinde Sulzfeld bestellt. Ihre Amtszeit beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2023.
Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Gondelsheim wurden in der Sitzung am 14.02.2017 vom Gemeinderat der Gemeinde Gondelsheim bestellt. Ihre Amtszeit begann am 01.01.2017 und endet am 31.12.2020.
Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Kürnbach wurden in der Sitzung am 30.05.2017 vom Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach bestellt. Ihre Amtszeit begann am 22.07.2017 und endet am 21.07.2021.
Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Zaisenhausen wurden in der Sitzung am 28.03.2017 vom Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen bestellt. Ihre Amtszeit begann am 01.01.2017 und endet am 31.12.2020.
Da die obigen Gemeinden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB auf die Stadt Bretten übertragen, entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Gemeinden verpflichten sich daher, ihre derzeitigen Gutachter in den jeweiligen Amtsperioden mit Wirkung zum 29.02.2020 abzugeben (§ 4 Abs. 2. Ziffer 3 GuAVO).
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Bretten in Abstimmung mit den übertragenden Gemeinden bzw. ggf. weiteren übertragenden Gemeinden festgelegt.
Die Anzahl der Mitglieder des Gutachterausschusses errechnet sich aus den Einwohnerzahlen aller übertragenden Städte und Gemeinden.
Bis zu einer Einwohnerzahl von 5.000 Einwohnern werden aus jeder Stadt/Gemeinde 3 ehrenamtliche Gutachter bestellt. Für jede weitere 5.000 Einwohner wird ein weiterer ehrenamtlicher Gutachter bestellt.
Somit entfallen auf:
- | | |
|--------------------------|--------------|
| • Stadt Bretten | 8 Mitglieder |
| • Gemeinde Pfinztal | 6 Mitglieder |
| • Stadt Kraichtal | 5 Mitglieder |
| • Gemeinde Oberderdingen | 5 Mitglieder |
| • Gemeinde Sulzfeld | 3 Mitglieder |
| • Gemeinde Gondelsheim | 3 Mitglieder |
| • Gemeinde Kürnbach | 3 Mitglieder |
| • Gemeinde Zaisenhausen | 3 Mitglieder |
- im gemeinsamen Gutachterausschuss

- (4) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Bretten für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode ab dem 01.03.2020 bestellt.
Die Gutachter aus den übertragenden Gemeinden werden auf deren Vorschlag vom Gemeinderat der Stadt Bretten bestellt.
Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde.

§ 3

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Bretten eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO).
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die Stadt Bretten verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten. Die Stadt Bretten besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal.
- (4) Sollte zur Aufgabenerfüllung eine Personalaufstockung notwendig werden erfolgt diese nach Zustimmung durch die beteiligten Gemeinden.
- (5) Die Stadt Bretten verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen. Die fachliche Aufsicht über die Mitarbeiter der Geschäftsstelle übt ausschließlich der Vorsitzende des Gutachterausschusses aus.

§ 4

Übergang der Aufträge

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Bretten und den übertragenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen mit Abschluss dieser Vereinbarung auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 5

Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen (Gutachterausschussgebührensatzung, Verwaltungsgebührensatzung) erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
- (2) Die Stadt Bretten und die übertragenden Gemeinden sind sich einig, dass die Stadt Bretten das Recht einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist auf die unter Ziffer 1 genannten Satzungen der Stadt Bretten.
Den übertragenden Gemeinden ist der diesem Vertrag als Anlage beigefügte Entwurf der „Erstreckungssatzung auf das Gebiet der jeweiligen übertragenden Gemeinde (Erstreckungssatzung spezifisch je Gemeinde) bekannt. Sie stimmen ihm hiermit zu.
Die Stadt Bretten kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung notwendigen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26. Abs. 2 GKZ).
Die übertragenden Gemeinden verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzungen wie folgt
- Gemeinde Pfinztal vom 27.02.1980 in der Fassung vom 18.04.2000 sowie der Änderung durch die Euro-Einführungssatzung vom 20.01.2001
 - Stadt Kraichtal vom 03.10.1983 in der Fassung vom 12.06.1991 sowie Ziffer 15 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebühren in der Fassung der Euro-Einführungssatzung vom 25.07.2001 und Änderungssatzung vom 27.11.2013
 - Gemeinde Oberderdingen vom 12.11.1991 sowie der Änderung durch die Euro-Einführungssatzung vom 09.10.2001

- Gemeinde Sulzfeld: die Ziffern Ziffer 14 (14.1 und 14.2) des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 22. November 2001
- Gemeinde Gondelsheim vom 31.07.2001 sowie die Ziffern 14 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebühren in der Fassung der Euro-Einführungssatzung vom 08.05.2001
- Gemeinde Kürnbach vom 27.11.2001 sowie die Ziffern 16, 16.1, 16.2 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 29.01.2019
- Gemeinde Zaisenhausen vom 06.10.2001 sowie die Ziffern 17.1 und 17.2 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 17.11.2015 mit Wirkung zum 29.02.2020 aufzuheben.

(3) Die Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Bretten, die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Ausschusses entstehen, entsprechend den nachfolgend festgelegten Kostenverteilungsschlüsseln:

1. Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Bretten wie folgt gebucht:

a) Hoheitlicher Betrieb (Hoheitsbetrieb):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 192 Abs. 5 BauGB)
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und

– der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie

– die Erteilung von Auskünften jeglicher Art

einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

b) Privatwirtschaftlicher Bereich

(„Betrieb gewerblicher Art“):

Hierzu gehören alle mit

- Der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücke sowie Rechten an Grundstücken

einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

2. Für die Weiterberechnung des Abmangels (Erträge abzüglich Aufwendungen) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:

a) Für den „Hoheitsbetrieb“:

Das Verhältnis der Kauffälle eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle eines Jahrgangs.

b) Für den „Betrieb gewerblicher Art“:

Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs.

Als Kauffall im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle Flurstücke bzw. Flurstücksanteile (Miteigentumsanteile), die in den Verträgen behandelt werden, die dem gemeinsamen Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandt werden.

Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses beantragten Gutachten im Sinne des § 193 Abs. 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung.

Aus den Daten des Vorjahres werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Bretten die Kostenverteilungsschlüssel ermittelt und der Stadt Bretten und den übertragenden Gemeinden bis zum

30.06. des Folgejahres schriftlich mitgeteilt. Die mitgeteilten Kostenverteilungsschlüssel gelten für die Berechnungen des Folgejahres.

Beispiel:

Aus den Daten des Jahrgangs 2020 werden zwei Kostenverteilungsschlüssel von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses gebildet und den Gemeinden bis zum 30.06.2021 schriftlich mitgeteilt. Anhand der Kostenverteilungsschlüssel aus den Daten des Jahres 2020 wird die Kostenbeteiligung für das Jahr 2021 berechnet.

Zur Überprüfung der Kostenverteilungsschlüssel gestattet die Stadt Bretten den Mitarbeitern der übertragenden Gemeinden jederzeit Einsicht in deren Unterlagen.

Sollten die Stadt Bretten und die übertragenden Gemeinden über die Kostenverteilungsschlüssel, ihre Berechnungsverfahren oder ihre Höhe uneinig werden, so erfolgt die Ermittlung der Kostenverteilungsschlüssel abschließend durch die Innere Revision (Rechnungsprüfungsamt) der Stadt Bretten.

(4) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach Absatz 1 bilden dabei insbesondere:

- die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
- die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
- die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen
- die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten,
- die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm)

Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Bretten geeignete Kostennachweise zu führen.

(5) Bis zum 31. Mai des Folgejahres erstellt die Stadt Bretten eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach Abs. 2 und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.

Für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten und dem 31.12.2020 liegen nur Daten von 2018 als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vor. Auf dieser vorläufigen Grundlage vereinbaren die Stadt Bretten und die übertragenden Gemeinden hiermit ersatzweise eine Kostenbeteiligung der jeweils übertragenden Gemeinde an den Personal- und Sachkosten der Stadt Bretten.

Die Berechnung der Personal- und Sachkosten erfolgt nach den empfohlenen Werten der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement). In Abweichung in der dort angegebenen Sachkostenpauschale wird seitens der Stadt Bretten ein Anteil von derzeit 6.600 €/Jahr für Raummiete und Nebenkosten von zwei Zimmern übernommen.

Für das Jahr 2019 ergeben sich folgende kalkulierte Kostenbeteiligungen:

Als Kostenbeteiligung für den Aufwand für die notwendige rückwirkende Erfassung und Auswertung der Kaufverträge auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde ab dem 01.01.2019 werden die gleichen Ansätze wie für 2020 verwendet, allerdings wird nur der hoheitliche Ansatz berücksichtigt.

Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Gemeinde für das Jahr 2019 kann von der Stadt Bretten als Abschlagszahlung zum Stichtag 30.06.2020 angefordert werden.

	Kauffälle 2019
	VZ- Mitte 2020
Bretten	-wie vereinbart-
Pfinztal	
Kraichtal	
Oberderdingen	
Sulzfeld	
Gondelsheim	
Kürnbach	
Zaisenhausen	

Für das Jahr 2020 ergeben sich folgende kalkulierte Kostenbeteiligungen:

	Kauffälle 2020	Gutachten 2020	Vorranszahlung
	hoheitlich	gewerblich	Ende 2020
Bretten	-wie vereinbart-	-wie vereinbart-	-wie vereinbart-
Pfinztal			
Kraichtal			
Oberderdingen			
Sulzfeld			
Gondelsheim			
Kürnbach			
Zaisenhausen			

Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Gemeinde für das Jahr 2020 kann von der Stadt Bretten als Abschlagszahlung zum Stichtag 31.12.2020 angefordert werden.

- (6) Die Stadt/Gemeinde ist berechtigt (ab 2021), unterjährig zum 30.06. eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.
- (7) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunal-abgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.
- (8) Die Kostenbeteiligungen der übertragenden Gemeinden am Betrieb gewerblicher Art sind umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

§ 6

Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

- (1) Den beteiligten Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragssdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Bretten ist verpflichtet, den übertragenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die Stadt Bretten benennt den übertragenden Gemeinden einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 7

Kündigung

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
- (2) Die übertragenden Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Absatz 4 GKZ).
- (3) Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Bretten Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 8

Schriftform, Ausfertigungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:
eine für die Stadt Bretten
jeweils eine für die übertragenden Gemeinden
eine für das Regierungspräsidium Karlsruhe (Rechtsaufsichtsbehörde).

§ 9

Wirksamkeit, in Kraft treten

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat dieser Vereinbarung am 17.12.2019 zugestimmt.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat dieser Vereinbarung am 26.11.2019 zugestimmt.
- (3) Der Gemeinderat Stadt Kraichtal der hat dieser Vereinbarung am 11.12.2019 zugestimmt.
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Oberderdingen hat dieser Vereinbarung am 10.12.2019 zugestimmt.
- (5) Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzfeld hat dieser Vereinbarung am 17.12.2019 zugestimmt.
- (6) Der Gemeinderat der Gemeinde Gondelsheim hat dieser Vereinbarung am 10.12.2019 zugestimmt.
- (7) Der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach hat dieser Vereinbarung am 26.11.2019 zugestimmt.
- (8) Der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen hat dieser Vereinbarung am 10.12.2019 zugestimmt.
- (9) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe).
- (10) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.03.2020, rechtswirksam.
- (11) Die Stadt Bretten teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss
Walzbachtal / Gondelsheim, den 18.12.2019

Für die Stadt Bretten	gez. Oberbürgermeister Martin Wolff
Für die Gemeinde Pfinztal	gez. Bürgermeisterin Nicola Bodner
Für die Stadt Kraichtal	gez. Bürgermeister Ulrich Hintermayer
Für die Gemeinde Oberderdingen	gez. Bürgermeister Thomas Nowitzki
Für die Gemeinde Sulzfeld	gez. Bürgermeisterin Sarina Pfründer
Für die Gemeinde Gondelsheim	gez. Bürgermeister Markus Rupp
Für die Gemeinde Kürnbach	gez. Bürgermeister Armin Ehart
Für die Gemeinde Zaisenhausen	gez. Bürgermeisterin Cathrin Wöhrle

Anlage zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.12.2019

- Ausfertigung Nr. 1: Stadt Bretten
- Ausfertigung Nr. 2: Gemeinde XXX
- Ausfertigung Nr. 3: Regierungspräsidium KA

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde XXX

(Erstreckungssatzung XXX)

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung)
von der Gemeinde XXX auf die Stadt Bretten.

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am XXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

1. Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde XXX.
2. Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Bretten erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinde XXX.
Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Bretten“ erstrecken sich jedoch nur die Ziffern XXX in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.
Bretten, den XXX
Martin Wolff

Oberbürgermeister
Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 10.02.2020 (AZ: 14-2207.3) folgendes genehmigt:

Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 5 GKZ;
hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Gondelsheim, Kürnbach, Oberderdingen, Pfinztal, Sulzfeld, Zaisenhausen, der Stadt Kraichtal und der Stadt Bretten zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Bretten
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.12.2019

Genehmigung

Die zwischen den Gemeinden Gondelsheim, Kürnbach, Oberderdingen, Pfinztal, Sulzfeld, Zaisenhausen, der Stadt Kraichtal und der Stadt Bretten am 18.12.2019 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Bretten wird gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

gez.
Benjamin Majer

Bretten, den 19.02.2020
gez. Wolff
Oberbürgermeister

Tierhinterlassenschaften

Wir bitten dringend um Beachtung:

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
es ist erfreulich zu sehen, dass die Hundetoiletten von der überwiegenden Zahl der Hundebesitzer angenommen und genutzt werden. Trotzdem stößt man immer wieder im gesamten Ortsgebiet auf „Tretminen“. In diesem Zusammenhang bitten wir **alle** Tierhalter – insbesondere auch Pferdebesitzer – die Hinterlassenschaften ihrer Tiere zeitnah zu beseitigen.
Die Hinterlassenschaften eines Pferdes auf öffentlichen Straßen und Wegen stellen für Fußgänger, Radfahrer etc. ein großes Ärgernis dar. Dabei haben Reiter in Bezug auf den Pferdekot dieselben Pflichten wie ein Hundehalter. Wer auf öffentlichen Verkehrsflächen reitet und sein Tier verunreinigt diese, ist verpflichtet, den Kot unverzüglich zu beseitigen. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeld geahndet werden.

Im Rahmen eines verträglichen Miteinanders sollte es selbstverständlich sein, dass die Nutzer öffentlicher Wege gegenseitige Rücksichtnahme praktizieren.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Trockenfutter entlang der Hauptstraße ausgelegt

Die Gemeindeverwaltung wurde von den Einwohnern informiert, dass Unbekannte entlang der Hauptstraße dem Anschein nach Trockenfutter für Tiere ausgelegt haben. Wir bitten das Anfüttern von Tieren auf Straßen künftig zu unterlassen. Aus Sicherheitsgründen sollten Tierbesitzer darauf achten, dass ihre Tiere keine unbekannte Nahrung von der Straße fressen.

Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb

Welche Möglichkeiten gibt es?

– **übers Internet unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de**

– **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**

– um Sperrmüll anzumelden: 0800/2982030

– Mülltonne bestellen: 0800/2982020

– Reklamationen: 0800/2160150

Wir gratulieren



Altersjubilare

23.02. Johann Herbich	89 Jahre
23.02. Zeynep Dingil,	71 Jahre
24.02. Christa Anritter	81 Jahre
26.02. Christa Weiß	74 Jahre
27.02. Werner Hertle	91 Jahre

Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.

Spruch der Woche

Denke immer daran, dass es nur eine wichtige Zeit gibt. Heute.
Hier. Jetzt.
(Tolstoi)